

Stellungnahme des

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten BDLA Niedersachsen + Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung durch Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG

(Stand 23. August 2006; Verbändebeteiligung)

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Niedersachsen + Bremen e. V. begrüßt die im Vergleich zu anderen Bundesländern zügige Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des NUVPG.

Auch die weitgehende Beschränkung des Landesgesetzgebers auf die Regelungen zur Frage, welche Pläne und Programme einer SUP bedürfen, findet die ausdrückliche Zustimmung des BDLA NB. Der Verzicht auf eigene landesrechtliche Regelungen und der (dynamische) Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des UVPGs, insbesondere hinsichtlich der Verfahrensregelungen zur SUP, trägt zu einem einheitlichen und damit rechtssicheren Vollzug der SUP-RL in Deutschland bei. Diese schlanke Umsetzung des Regelungsauftrages kann damit als ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und Verzicht auf Überregulierung angesehen werden. Dies wird vom BDLA Niedersachsen+Bremen, dessen Mitglieder an der Umsetzung dieser Regelungen in der Planungspraxis mitwirken, ausdrücklich begrüßt.

Vor diesem Hintergrund beziehen wir uns in unserer Stellungnahme insbesondere auf solche Punkte, wo dieses auch in der Begründung zum Gesetzentwurf dargestellte Anliegen der schlanken und effektiven Umsetzung aus Sicht des Berufsverbandes nicht gelungen ist.

Vorrangigen und erheblichen Änderungsbedarf sehen wir diesbezüglich bei § 11 (Abs. 1) in Verbindung mit § 11 (Abs. 4). Hiermit wird das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung entsprechend den §§ 14f – 14n UVPG ausdrücklich auch für die Landschaftsplanung vorgeschrieben.

Damit wird auch für die Landschaftsplanung die Erstellung eines Umweltberichtes (§ 14g UVPG) gefordert, der erheblichen zusätzlichen Verfahrensaufwand und Doppelprüfungen bedeutet. Im Minimum trägt diese Regelung zur Verunsicherung der Planungspraxis bei! Es wird hierdurch die Chance vertan, die den Prüfaufwand verringernden Effekte von Landschaftsplanungen auf allen Ebenen für die Umweltprüfungen im Rahmen der Bauleitplanung und die Strategischen Umweltprüfungen von Plänen und Programmen zu nutzen.

Hier bleibt die landesrechtliche Regelung erheblich hinter der bundesrechtlichen Regelung des § 19a UVPG „Sonderregelung zur Durchführung der SUP bei Landschaftsplanungen“ und damit den Möglichkeiten einer Verfahrensvereinfachung zurück. Diese Sonderregelung des UVPG soll der gemeinsamen Schnittmen-

Landesgruppe
Niedersachsen + Bremen
e. V.Braunstr. 6 A
30169 Hannover
Tel.: 0511 345689
Fax: 0511 3360405
bdlanb@bdla.de
www.bdlanb.bdla.de

ge zwischen SUP und Landschaftsplanung Rechnung tragen. Deshalb soll die SUP bei Landschaftsplanungen nicht als eigen-ständiger, zur Planaufstellung hinzutretender Prüfschritt ausgestaltet werden, sondern die SUP der Landschaftsplanung soll nur um einzelne Elemente ergänzt werden (Begründung zum UVPG vom 26.04.05). In der Begründung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein eigenständiger Umweltbericht im Rahmen der SUP bei Landschaftsplanungen erforderlich ist! Gefordert wird lediglich eine entsprechende Strukturierung oder Ergänzung des Textteils der jeweiligen Landschaftsplanung.

Die landesgesetzgeberische Zurückhaltung an dieser Stelle erstaunt umso mehr, als sich Niedersachsen lange Zeit mit anderen Bundesländern bei der Beratung des UVPG-Entwurfs im Bundesrat gegen eine Prüfpflicht der Landschaftsplanung mit Argumenten wie unnötiger Verfahrensverzögerung, Gefahr von Doppelprüfungen und der Nichtbeachtung der Funktion der Landschaftsplanung als Grundlage für die Umweltprüfungen gewehrt hat. **Nachdem das UVPG die Prüfpflicht der Landschaftsplanung vorsieht, sollte Niedersachsen wenigstens die im UVPG enthaltenen Möglichkeiten der Sonderregelung des § 19a UVPG für eine effektive Planungspraxis nutzen und landesrechtlich eine diesbezügliche Klarstellung ins NUVPG aufnehmen. Im Sinne einer rechtssicheren Planungspraxis wird eine eventuelle klarstellende Regelung ausschließlich im NNatG als nicht ausreichend angesehen.**

Auch die Begründung zum NUVPG-Entwurf zu § 11, Abs. 4 enthält hier keine Klarstellung. Durch die Ausführungen zu dem „Sonderfall“ einer Landschaftsplanung, die nicht in enger Verzahnung und damit aufwandsminimierend für die Umweltprüfung parallel z. B. zum Bauleitplanverfahren erstellt wird, wird der Eindruck zusätzlichen Aufwandes im Falle der SUP bei Landschaftsplanungen eher noch verstärkt.

Zu den Änderungen der Anlage 1 des NUVPG:

Aus Sicht der Planungspraxis wird die hier durchgängig erkennbare erhebliche Ausweitung der allgemeinen sowie der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (Screening) durch Anhebung der Schwellenwerte nicht als ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung und eines rechtssicheren und insbesondere einheitlichen Vollzuges angesehen.

Gerade diese Einzelfallprüfungen sind mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, weshalb der weitgehende Verzicht auf die zwingende Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Schwellenwerten, bei denen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen werden kann, nicht als Vereinfachung anzusehen ist. Die in der Begründung genannte „Stärkung der Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörden“ wird eher dem Ziel eines klaren und einheitlichen Vollzuges entgegenstehen.

Eine „überschlägige und unaufwändige“ Vorprüfung wird angesichts der jetzt erreichten Schwellenwerte (z. B. Zu-Tage-Fördern von Grundwasser bis weniger als 10 Mio.

Kubikmeter Wasser oder Abbauflächen bis einschließlich 25 ha) für eine rechtssichere Anwendung zu beachtenden Aspekte kaum oder selten möglich sein. Die hierfür notwendige Untersuchungstiefe angesichts der genannten Dimensionen und des hierbei zu beachtenden komplexen Wirkungsgefüges stellt das generelle Ziel einer Verfahrensvereinfachung durch die hier ausgeweitete Einzelfallprüfung deutlich in Frage. Bestätigt wird diese Auffassung u. a. durch die Ergebnisse der zur Vorbereitung des EAGBau durch das BMVBW beauftragten Rechtstatsachenuntersuchung zur UVP in der Bauleitplanung. Auf Grund der von den Gemeinden geäußerten Unsicherheiten bezüglich der Durchführung eines Screening wurde von dessen Übernahme in das EAGBau abgesehen und ganz bewusst aus Gründen der Rechts- und Verfahrenssicherheit auf die Einzelfallprüfung verzichtet. **Aus eben diesen Gründen sollte im NUVPG auf die beschriebene erhebliche Ausweitung der Einzelfallprüfung verzichtet werden (vgl. Anlage 1, Nr. 3, 5, 8, 17 NUVPG).**

Ergänzend zu dieser generellen Anregung sollten folgende Punkte in den Nr. der Anlage 1 überarbeitet werden:

Nr. 3: Auch die Entnahme von 1000 bis 5.000 cbm Grundwasser sollte aufgrund unberechenbarer ökologischer Auswirkungen, insbesondere kumulativen Auswirkungen durch Genehmigung zahlreicher Entnahmen kleiner 5000 Kubikmeter, der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegen.

Nr. 5: Auch die Entnahme von 1.000 bis 5.000 cbm Wasser aus Gewässern (Gewässerbenutzung zu landwirtschaftlichen Zwecken sollte hinsichtlich u.a. allgemeiner Wetterlage, Entnahmezeit, -geschwindigkeit, Örtlichkeit und kumulativer Effekte im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft werden.

Nr. 8: Flusskanalisierungen sollten in jedem Fall der zwingenden UVP-Pflicht unterworfen sein. Dies betrifft insbesondere die schiffbaren Gewässer, aber auch kleinere Gewässer sollten gerade aufgrund der strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft eher renaturiert als kanalisiert werden.

Nr. 17: Die zwingende UVP-Pflicht für Abbauverfahren von 10 ha und mehr sollte beibehalten werden, statt der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls für Abbauvorhaben kleiner 10 ha sollte die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen werden.

Nr. 18.1: Die Beseitigung von Wallhecken sollte aufgrund der stark ausgeräumten Landschaft generell der UVP unterliegen. Prüfungsfrei sollte lediglich die einmalige Anlage einer Durchfahrt bis zu 4m Länge sein.

Nr. 18.2: Die Beseitigung oder Beeinträchtigung der nach §28a/b NNatG geschützten Biotope bzw. des Feuchtgrünlandes sollte ebenfalls der UVP-Pflicht unterliegen, damit diese zum Teil kleinflächigen Biotope nicht beeinträchtigt oder ganz oder teilweise zerstört werden.

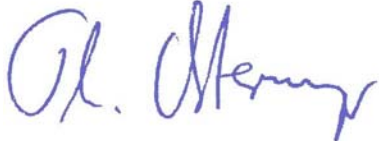
Nr. 18.3: Hier sollte der Schwellenwert auf 1 ha herabgesetzt werden (Begründung s. 18.2).

Zu Anlage 3 des NUVP:

In die Liste der nach Landesrecht SUP-pflichtigen Pläne und Programme sollen unter Nr. 1 als Pläne und Programme aus dem Bereich der Landwirtschaft auch die „Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepte“ (ILEKs) aufgenommen werden.

Redaktionell sollte zur besseren Verständlichkeit der Nr. 1.1 die Passage „...mit Ausnahme der Programme zur Europäische territorialen Zusammenarbeit“ in Klammern gesetzt werden, damit deutlicher wird, dass die nachfolgende Programme prüfpflichtig sind und nicht zu den Ausnahmen gehören.

Hannover, 08.10.2006



Thomas Ostermeyer, Landschaftsarchitekt BDLA
Vorsitzender des BDLA Niedersachsen+Bremen